

## Rechtsverordnung

### **nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Bendorf/Rhein**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl.2006 S. 351) – in der derzeit geltenden Fassung - wird für die Stadt Bendorf/Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Bendorf/Rhein - Stadtteil Bendorf - dürfen  
am Sonntag, dem 03.05.2026

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl.1994 Teil I, S. 1170) - in der derzeit geltenden Fassung - sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### § 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 03.05.2026 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 13 Absatz 2 LadöffnG zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1,2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.  
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) - in der zurzeit geltenden Fassung - geahndet werden.  
Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) - in der zurzeit geltenden Fassung - als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) - in der zurzeit geltenden Fassung - geahndet werden.

## § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bendorf, den 24.03.2026

STADTVERWALTUNG BENDORF  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Christoph Mohr)  
Bürgermeister